Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 2336.) Verordnung wegen einiger Ergänzungen und Abänderungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836. D. d. den 10. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen in Folge des Landtags-Abschiedes für die im Jahre 1841. zum Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände de dato Sanssouci, den 6. August v. J. ad II. 18. nach den Anträgen Unserer getreuen Stände hierdurch nachstehende Ergänzungen und Abänderungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836. genehmigen:

Ad §. 15.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängigen rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme findet, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januar jeden Jahres Statt. Doch ist beides auch im Laufe des Jahres zu jeder Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das ganze Jahr, sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen, entrichten zu wollen, nachgesucht wird. Der Wahl des Versicherungssuchers bleibt hierbei überlassen, entweder, wie bisher, den Antrag auf Eintritt in die Sozietät oder auf Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme dem Ortsbeamten ohne Taxe zur weiteren Veranlassung zu übergeben, oder die Abschätzung der Gebäude durch die dazu Seitens der Sozietät bestellten Taxatoren (§. 18.) selbst zu bewirken, und mit dem Antrage auf Eintritt in die Sozietät oder auf Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme zugleich das Abschätzungs-Instrument zu übereichen; in diesem letzteren Falle tritt der Versicherungs-Vertrag mit dem Augenblick der Anmeldung in Wirksamkeit, sofern die Direktion die ihr nach wie vor verbleibende definitive Genehmigung nicht versagt.

Der Austritt aus der Sozietät, so wie jede Heruntersetzung der Versicherungssumme, so weit solche sonst zulässig ist (§§. 14. u. 27.), findet nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Ablauf des letzten Dezember-Tages Statt.

Ad §. 21.

Die Sozietäts-Direktion wird ermächtigt, in Stelle desjenigen Schemas zu den Taxations-Instrumenten, welches dem Reglement unter Litt. B. beigefügt ist,

(Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1843.)

ist, die Anwendung eines andern Schemas anzuordnen und dessen Form zu bestimmen; dasselbe muß aber zuvor dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ad §. 34.

Der ordentliche Jahresbeitrag von jedem Einhundert Thaler Versicherungswerth wird in der zweiten Klasse

von zwei Silbergroschen auf einen Silbergroschen sechs Pfennige,

in der dritten Klasse

von drei Silbergroschen auf zwei Silbergroschen sechs Pfennige,

ermäßigt, und dagegen in der fünften Klasse

von fünf Silbergroschen auf sechs Silbergroschen sechs Pfennige,

in der sechsten Klasse

von sechs Silbergroschen auf sieben Silbergroschen sechs Pfennige,

in der siebenten Klasse

von sieben Silbergroschen auf acht Silbergroschen

erhöht.

Ad §. 65.

Die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude muß innerhalb fünf Jahren, welche vom Tage des Brandes, und bei den vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung abgebrannten Gebäuden vom Tage dieser Verkündigung an zu rechnen sind, bewirkt werden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung erlischt. Bei öffentlichen Gebäuden (Kirchen-, Schul-, Gemeinde-Gebäuden ꝛc.) kann diese Frist von dem Direktor, unter Zustimmung des Ober-Präsidenten, bis zu funfzehn Jahren verlängert werden.

Ad §. 66.

Die Zustimmung der Kreisstände wird auf die Fälle beschränkt, wo ein Abgebrannter die gänzliche Entbindung von der Wiederherstellung des Gebäudes in Antrag bringt; dagegen werden die Regierungen ermächtigt, die Erlaubniß zur Ausführung des Baues auf einer anderen Stelle auch schon dann zu verweigern, wenn ein blos polizeilich ermittelter Verdacht absichtlicher Brandstiftung vorhanden ist.

Ad §§. 67. und 119.

Von den nach §. 67. des Reglements mit Besorgung der Feuer-Sozietäts-Geschäfte beauftragten Ortsobrigkeiten können für solche Auszüge aus dem Feuer-Sozietäts-Kataster, deren Ertheilung in dem Reglement nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, nach folgenden Sätzen Gebühren erhoben werden:

Für einen Auszug rücksichtlich eines Gebäudes zu der Versicherungssumme von 200 Thalern und darunter

zwei Silbergroschen sechs Pfennige,

von über 200 Thaler bis 500 Thaler einschließlich

fünf Silbergroschen,

von über 500 Thaler bis 1000 Thaler einschließlich

sieben Silbergroschen sechs Pfennige,

von über 1000 Thaler bis 5000 Thaler einschließlich

zehn Silbergroschen,

und

und von über 5000 Thaler
funfzehn Silbergroschen, ohne weitere Steigerung;
für jede Eintragung oder Löschung einer Hypothek
zwei Silbergroschen sechs Pfennige.

Zur Zahlung dieser Gebühren ist der Extrahent verpflichtet.

Ad §. 77.

Zur Annahme von Anträgen auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder auf sofortige Erhöhung der Versicherungssumme noch im Laufe des Jahres (§. 15.) sollen zwei Tage in jedem Monat durch den Landrath für den Umfang seines Kreises bestimmt, und diese Termine zu Anfang eines jeden Jahres bekannt gemacht werden. Von den in diesen Terminen eingehenden Anträgen hat die Ortsbehörde diejenigen, mit welchen zugleich das Abschätzungs-Instrument übergeben ist (ad §. 15. dieser Verordnung) unverzüglich an den Landrath, Behufs Einholung der definitiven Genehmigung der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion, einzusenden; dagegen behält es hinsichtlich derjenigen Anträge, welche ohne solche Taxe (ad §. 15.) angebracht werden, bei der Vorschrift des §. 77. des Reglements sein Bewenden (conf. ad §. 15. dieser Verordnung).

Ad §§. 78. 79. 80. und 81.

Von den Bestimmungen in den §§. 78. 79. 80. und 81. des Reglements wird unter Hinweisung auf die vorstehende Abänderung ad §. 15. der Fall ausgenommen, wo mit dem Antrage auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme zugleich das Abschätzungs-Instrument überreicht wird; in diesem Falle ist der Versicherungsvertrag als mit dem Augenblick der Anmeldung beginnend zu betrachten, sofern die Direktion die definitive Genehmigung nicht versagt.

Ad §. 122. Nr. 1.

Zu den fremden Spritzen, welche für den Fall, daß sie zuerst auf der Brandstätte erscheinen, einen Anspruch auf die Prämie von fünf oder zwei und einen halben Thaler haben, sind solche Spritzen nicht zu rechnen, welche zwar an einem anderen Orte, als dem, wo der Brand stattfindet, aufgestellt sind, diesem letzteren Orte aber gemeinschaftlich mit dem ersteren angehören, ist jedoch eine solche gemeinschaftliche Spritze auf der Brandstätte früher, als eine fremde Spritze eingetroffen, ungeachtet sie von der Brandstätte entfernter aufgestellt war, so hat dieselbe auf die Prämie Anspruch.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2337.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 13. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 12. Oktober 1840. von Uns bestätigten Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben zur Deckung der für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn von Berlin nach Stettin außer dem statutenmäßigen Fonds von 2,724,000 Thalern nöthig werdenden Kosten die Aufnahme eines Darlehns von 500,000 Thalern Kourant, geschrieben:

„Fünfhunderttausend Thaler Kourant"

gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons versehener Obligationen, jede zu 200 Thalern, geschrieben:

„Zweihundert Thalern"

zu gestatten, so ertheilen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden, jede zu 200 Thaler Kourant, in fortlaufenden Nummern von 1 bis 2500 nach beiliegendem Schema ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

§. 2.

Das Darlehn trägt vier Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für sechs Jahre zwölf halbjährige, vom 1. Juli d. J. an laufende, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zins-Koupons Nr. 1 bis 12 nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, für anderweite sechs Jahre neue Zinskoupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Koupons, — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird, — sofern nicht vor dessen Fälligkeits-Termine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Koupon besonders vermerkt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskoupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskoupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Koupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird jährlich, vom Jahre 1845. an, ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen verwendet; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unsers Handelsministers, nicht nur den Tilgungsfonds zu verstärken, sondern auch die sämmtlichen noch nicht getilgten Obligationen zur Rückzahlung mit einem Male zu kündigen.

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines, das Protokoll führenden Notarius in einem, vierzehn Tage zuvor, einmal öffentlich bekannt gemachten Termin, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelooseten Obligationen, so wie eine etwaige allgemeine Kündigung erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden.

Die Einlösung der ausgelooseten Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1845.; die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar, als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelöseten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöset werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Kommissarius jährlich Nachweis geführt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, so wie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen angefertigt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium, unter Angabe der werth-

 los

los gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der General-Versammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Stettin zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskoupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen, oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen, länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft, in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse, Schuldenhalber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons, in dem Falle b., bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c., ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist; das Recht der Kündigung in dem Falle d., drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor.
b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei- oder Steuer-lichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.
c) Die Gesellschaft darf weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sey denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.
d) Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verhaftet.

Die

Die vorstehend unter b. und c. erlassenen Bestimmungen sollen jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in die allgemeine Preußische Staatszeitung zu Berlin, in die Stettiner Zeitung und in die Börsen-Nachrichten der Ostsee zu Stettin eingerückt werden. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unsers Handels-Ministers zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskoupons, die jederzeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Gesellschaftskasse in Stettin oder Berlin geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

 Ber-

Berlin=Stettiner Eisenbahn=Obligation.

№ ~~~~~~~~, über ~~200 Thaler~~

Inhaber dieser Obligation № ~~~~~~~~ hat an die Berlin=Stettiner Eisenbahn=Gesellschaft

Zweihundert Thaler Preuß. Kourant

zu fordern, als Antheil an dem durch umstehendes Königliches Privilegium autorisirten Darlehn von Fünfhunderttausend Thalern.

Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskoupons zu erheben.

Stettin, den

Das Direktorium der Berlin=Stettiner Eisenbahn=Gesellschaft.

(Unterschriften von drei Direktoren.)

Eingetragen
im Obligationsbuch Fol. ~~~~~~~~

Der Rendant
N.

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom 1. Juli $18\frac{43}{49}$. zwölf halbjährige Zinskoupons Nr. 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend §. 2. bestimmten Vermerk enthält.

Zins=

Zinskoupon № 1.

zur

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation №

Vier Thaler Preuß. Kourant

hat Inhaber dieses vom 2. Januar 1844. ab in Stettin oder Berlin aus unserer Gesellschaftkasse zu erheben.

Nach dem 2. Januar 1848. ist dieser Zinskoupon ungültig und werthlos

Stettin, den

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. (Trockener Stempel.)

Eingetragen
in der Zinskontrolle Fol.

(Unterschrift des Kontrolleurs.)

(Coupon Nr. 12. Bemerkung).

Der Präsentant dieses Koupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermine desselben, dem 1. Juli 1849., vom Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Koupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

(Nr. 2338.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Februar 1843., betreffend den Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Lippe-Brücke am Flahm bei Wesel.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 1. d. M. eingereichten Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Lippe-Brücke am Flahm bei Wesel genehmigt und sende Ihnen denselben vollzogen zurück, um die Publikation durch die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Berlin, den 14. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Tarif,

nach welchem das Brückgeld an der Lippe-Brücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . 1 Sgr. — Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden . . . . 2 = — =

Ausnahme. Von gewöhnlichen, mit landwirthschaftlichen Gegenständen beladenen Landfuhrwerken und Schlitten, wird für jedes Zugthier nur 1 Sgr. bezahlt.

2) von unbeladenem . . . . — = 6 =

B. Von unangespannten Thieren:

I. Von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . — = 6 =

II. Von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . — = 4 =

III. Von jedem Fohlen, Kalb, Schwein, Ferkel, Schaaf, Lamm und von jeder Ziege . . . . — = 1 =

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armee-Fuhrwerken, und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste und in

in Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen; ferner vom Militair aller Grade, und von Militairbeamten in Uniform, von Letzteren auch wenn sie nicht uniformirt sind, insofern sie sich darüber ausweisen, daß der Uebergang in Dienst-Angelegenheiten geschehe; endlich von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten, auf dem Wege zu ihren Korps oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsorder oder den Kriegsreserve-Paß ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren sich mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten, und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigungen der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungs-Fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestanten-Fuhren;

7) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

8) von Wirthschaftsvieh, von Bestellungs- und Erndtefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w., für diejenigen Eingesessenen der Weseler Feldmark, welche auf den entgegengesetzten, rechten oder linken Lippe-Ufer Grundstücke besitzen, bei dem Verkehr, nach oder von diesen;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet worden.

10) Hinsichtlich der in Betreff der Brückgeld-Entrichtung rechtlich begründeten besonderen Verhältnisse wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Jeder Führer von Fuhrwerk und Vieh muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brückgeld zu bezahlen. Nur hinsichtlich der Postillione, welche Preußische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

2) Zu der, für den Abgaben-Betrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerkes werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle ange-

spann-

spannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

3) Ueber das bezahlte Brückgeld hat jeder Passant eine Quittung zu fordern, dieselbe den Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichtsbeamten, auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, und, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, bei der nächsten, von ihm berührten Chaussee, oder sonstigen Kontrolestelle, abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebe- oder Controlestelle darf jedoch in keinem Falle, und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention ergeben sollte

4) Wer, wider die Bestimmung zu 1., bei der Hebestelle nicht anhält, oder, in dem zu 2. bezeichneten Falle, die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung, vor der Hebestelle davon trennt, und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Brückgeldes auf irgend eine Art ganz, oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Einen Thaler Strafe.

5) Wer eigenmächtig das geschlossene Brückengitter öffnet, zahlt 3 Thaler, wer, der Bestimmung zu 3. zuwider, die von der Hebestelle empfangene Quittung nicht vorzeigt, 10 Silbergroschen bis 1 Thaler Strafe.

6) Auf der Brücke darf nur im Schritt gefahren, oder geritten, auch darf nicht angehalten und hierdurch, oder auf irgend eine andere Weise die Fahrbahn gesperrt, oder verengt werden, bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thaler.

7) Wer die Brücke, das zu derselben gehörige Empfangslokale, Gitterthor, die bei der Hebestelle aufgestellte Tariftafel, oder sonstige Zubehörungen beschädigt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schaden-Ersatze, eine Strafe von einem bis fünf Thalern erlegen.

8) Im Unvermögensfalle, tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend angeordneten Geldstrafen.

9) Widersetzlichkeiten gegen die Hebe-Beamten, — als welcher auch der Brückgeld-Pächter anzusehen ist, — werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

10) Unsichere, oder unbekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Berlin, den 14. Februar 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.